

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Friedhöfe  
des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts  
(WBM)**

vom 21.01.2015

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Wirtschaftsbetriebssatzung vom 18.12.2008 in Verbindung mit § 24 und § 86 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) sowie der §§ 7 und 8 KAG vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) und §§ 2 bis 7 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 20.01.2015 für die Friedhöfe

Hauptfriedhof Mainz mit Urnenhain  
Friedhof Mainz-Mombach  
Friedhof Mainz-Bretzenheim  
Friedhof Mainz-Drais  
Friedhof Mainz-Ebersheim  
Friedhof Mainz-Finthen  
Friedhof Mainz-Gonsenheim  
Friedhof Mainz-Hechtsheim  
Friedhof Mainz-Marienborn  
Friedhof Mainz-Laubenheim  
Friedhof Mainz-Laubenheim (kirchlich)  
Friedhof Mainz-Weisenau alt  
Friedhof Mainz-Weisenau neu  
Bezirksfriedhof Mainz-West

die folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Allgemeines**

- 110 Für die Benutzung der Einrichtungen des WBM und seiner Anlagen und den damit verbundenen Leistungen werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner, Entstehung Ansprüche, Fälligkeit**

210 Gebührensschuldner ist:

- wer eine oder mehrere in dieser Satzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt,
- wer nach § 9 des Bestattungsgesetzes Bestattungspflichtiger ist.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

212 Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen nach der Friedhofs- und Gebührensatzung; bei antragsabhängigen Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit Antragstellung; bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebühr mit Beendigung der jeweiligen Amtshandlung. Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**II. Bestattungen**

**§ 3**  
**Erbestattungen**

310 Für die Durchführung einer Erdbestattung werden folgende Gebühren erhoben:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 311 | Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben   | 424,00 € |
| 312 | Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und Totgeburten bzw. bei der Geburt Verstorbene   | 85,00 €  |
| 315 | Bei Doppelbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren für die zweite Beisetzung bei den Punkten 311 und 312 um 50 %.   |          |
| 330 | Für die Benutzung einer Trauerhalle auf einem Friedhof bei Beerdigungen und sonstigen Anlässen wird als Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 (3) der Friedhofssatzung erhoben:                                       | 234,00 € |
| 331 | Abweichend von Ziffer 330 wird für die Benutzung der Andachtshalle des Friedhofs Mainz-Drais bei Beerdigungen und sonstigen Anlässen folgende Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 (3) der Friedhofssatzung erhoben: | 70,00 €  |

332	Für die Benutzung der Trauerhallen über die Zeit nach 330 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 20 Minuten um	187,00 €
333	Für die Benutzung der Andachtshalle über die Zeit nach 331 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 20 Minuten um	56,00 €
	Für die Benutzung der Trauerhalle (Ziffer 330-333) bei Doppel- bzw. Mehrfachbeerdigungen wird nur die einfache Gebühr erhoben.	

#### § 4 Urnenbeisetzungen

450	Für Urnenbeisetzungen wird folgende Gebühr erhoben	
451	je Urne	90,00 €

#### § 4 a Öffnen und Schließen der Gräber

470	Für das Öffnen und Schließen der Gräber werden folgende Gebühren erhoben:	
471	Erdreihengrab	435,00 €
472	Erdwahlgrab	870,00 €
473	Urnengrab / Fetengrab	62,00 €
475	Kolumbarium	31,00 €
476	Kindergräber	87,00 €
480	Für die vorübergehende Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Urne bei Erdbestattungen je Urne	31,00 €

### III. Ausbettungen

Für Ausbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

#### § 5 Erdgräber

510	Für die Ausbettung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte	
511	Von Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.088,00 €
512	Von mehr als 20 Jahren	1.001,00 €
520	Für die Ausbettung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte	
521	Von Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der 15-jährigen Ruhefrist	109,00 €
522	Ab Beginn des 16. Jahres	100,00 €

Bei gerichtlich angeordneter Ausbettung von Verstorbenen mit einer Liegezeit von Beginn des 1. Jahres bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist wird eine Gebühr, entsprechend der Gebührensätze nach 511 und 512 bzw. 521 und 522, berechnet.

#### § 6 Urnengräber

610	Für das Ausbetten einer Urne je Urne	77,00 €
-----	--------------------------------------	---------

### IV. Graberwerb

#### § 7 Wahlgräber

710	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Wahlgräbern mit Doppelbelegung (Tiefgräber) werden folgende Gebühren erhoben:	
711	Einstellige Grabstätte, bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache	2.424,00 €
712	Einstellige Grabstätte als Rasengrab, sonst wie 711	3.044,00 €
715	Ausweisung eines Gruftplatzes auf dem Hauptfriedhof pro 10,00 qm	1.722,00 €

716	Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof Bereiche III-V, die lt. Sonderregelung nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes als Memento weiter genutzt werden. Je Jahr und Stelle	30,00 €
730	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern kann - auch wiederholt - für 5 Jahre oder ein Vielfaches von 5 Jahren erfolgen. Je Verlängerungsjahr beträgt die Gebühr für	
731	Einstellige Grabstätten Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	80,00 €
732	Bei einstelligen Grabstätten als Rasengrab	101,00 €
733	Bei Gruftplätzen auf dem Hauptfriedhof pro 10,00 qm Grabfläche	57,00 €

In Ausnahmefällen kann der WBM einer jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen.

#### § 8 Reihengräber

811	Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre	984,00 €
813	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 15 Jahre	367,00 €
814	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes als Rasengrab auf 15 Jahre	571,00 €
816	Überlassung eines Reihengrabes als Rasengrab auf 20 Jahre	1.417,00 €

#### § 9 Urnenwahlgräber

910	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern	
911	Grabstätte für 2 Urnen	1.330,00 €
912	Grabstätte für 4 Urnen	1.859,00 €
913	Grabstätte für 6 Urnen	2.442,00 €
914	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	1.591,00 €

930 Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern kann - auch wiederholt - für 5 Jahre oder ein Vielfaches von 5 Jahren erfolgen. Je Verlängerungsjahr beträgt die Gebühr für

931	Grabstätten für 2 Urnen	44,00 €
932	Grabstätten für 4 Urnen	61,00 €
933	Grabstätten für 6 Urnen	81,00 €
934	Grabstätten für 2 Urnen als Rasengrab	53,00 €

In Ausnahmefällen kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz einer jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen.

#### § 10 Urnenreihengräber

1011	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre	480,00 €
1012	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre zum Zwecke der anonymen Urnenbeisetzung	515,00 €
1013	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Rasengrab	630,00 €
1014	Für die Überlassung eines Kinderurnenreihengrabes auf 15 Jahre als Rasengrab	435,00 €

#### § 11 Kolumbarien

1110 Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer offenen oder geschlossenen Urnennische oder Urnenkammer

1111	Für 1 - 2 Urnen	1.637,00 €
1112	Bis zu 4 Urnen	1.943,00 €
1113	Bis zu 6 Urnen	2.083,00 €

1120 Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische/-kammer kann - auch wiederholt - für 5 Jahre oder ein Vielfaches von 5 Jahren erfolgen.  
Je Verlängerungsjahr beträgt die Gebühr

1121 Für 1 - 2 Urnen	54,00 €
1122 Bis zu 4 Urnen	65,00 €
1123 Bis zu 6 Urnen	69,00 €

In Ausnahmefällen kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz einer jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen.

## V. Verwaltungskosten

### § 12 Genehmigung

1212 Für die Genehmigung eines Antrages zur Einfahrt in einen Friedhof mit einem Firmenfahrzeug oder einem Privatfahrzeug gemäß § 5 Abs. 2 a) der Friedhofssatzung für einen Friedhof mit Chipkarte je Chipkarte jährlich	22,00 €
1222 Für die Ausstellung eines Grabnachweises, wenn außerhalb eingäschert wurde und die Urnenbeisetzung in Mainz erfolgt	11,00 €

## VI. Abräumen von Gräbern

### § 13 Abräumen von Gräbern

a) Für das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens, deren Erwerb vor dem 01.01.2010 (sog. Altfälle) sowie ab Inkrafttreten dieser Satzung erfolgte, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1310 Bei einstelligen Erdgräbern (mit Ausnahme von Kinderreihengräbern gemäß Ziffer 813)	
1311 ohne Steineinfassung und ohne Grabmal	71,00 €
1312 mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	283,00 €
1313 mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte	424,00 €

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 1320 | Bei einstelligen Urnen- oder Kindergräbern  |          |
| 1321 | ohne Steineinfassung und ohne Grabmal   | 35,00 €  |
| 1322 | mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung)  | 141,00 € |
| 1323 | mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte                       | 212,00 € |
| 1330 | Bei mehrstelligen Erdgräbern wird zu der jeweiligen Gebühr 1311 bis 1313 je Mehrstelle ein Zuschlag von 50 % der betreffenden Gebühr erhoben. |          |

b) Bei einem Graberwerb in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.01.2015 ist das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens bereits mit der Gebühr für den Graberwerb abgegolten.

## VII. Sonstiges

### § 14 Sonstige Leistungen

- |      |   |         |
|------|---|---------|
| 1411 | Für die Umschreibung des Nutzungsrechtes  | 22,00 € |
| 1442 | Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige  | 28,00 € |
| 1480 | Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach den tatsächlich erbrachten Leistungen und dem Aufwand.                         |         |
| 1481 | Für die vorübergehende Einstellung einer Leiche, sofern keine Trauerhalle / Andachtshalle in Anspruch genommen wird, für jeden angefangenen Kalendertag | 10,00 € |

## VIII. Härtefallregelung

### § 15 Billigkeitsmaßnahmen

- 1510 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen besonderer sozialer Härten, können einzelne Gebühren nach gesondertem schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder in Ratenzahlungen beglichen bzw. nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz gestundet werden.



## IX. Inkrafttreten

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Zugleich treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des Krematoriums des Eigenbetriebes Friedhofs- und Bestattungswesen (EFB) der Stadt Mainz vom 12.12.2001, die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2002, die 2. Änderungssatzung vom 20.09.2004 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM) vom 10.12.2009 außer Kraft.

Mainz, 21.01.2015

Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM)  
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Jeanette Wetterling

gez. Michael Paulus

---

Jeanette Wetterling  
Vorstand

---

Michael Paulus  
Vorstand

#### HINWEIS:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Anstalt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.